



# Ergänzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pressath



---

## Geschäftsordnung des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr Pressath

Stand: 19.01.2024

### Übersicht

Teil 1: Allgemeines (§§ 1 – 4)

Teil 2: Organisation des Spielmannszuges (§§ 5 – 8)

Teil 3: Versammlungen und Wahlen (§§ 9 - 12)

Teil 4: Auflösung und Schlussbestimmungen (§§ 13 - 14)

## **Teil 1: Allgemeines**

### **§ 1 Status und Namen**

- (1) Im Rahmen der Vereinssatzung fügt sich der Spielmannszug als eigenständiges Vereinsorgan in den Verein „Freiwillige Feuerwehr Pressath“ ein.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Übernahme von Funktionen im Spielmannszug (im Folgenden als „SZ“ abgekürzt) sind geschlechtsneutral. Aus Gründen der Vereinfachung wurde für diese Geschäftsordnung die männliche Ausdrucksform gewählt.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Zu den Aufgaben des SZ gehört es, die Veranstaltungen des Vereins musikalisch im Marsch und auch konzertant zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind regelmäßige Übungen erforderlich. Außerdem ist es notwendig, auch außerhalb des Vereins an Veranstaltungen unterschiedlicher Art teilzunehmen, um die musikalischen Fähigkeiten und insbesondere die Motivation zu stärken. Ziel ist es, einen leistungsfähigen SZ mit ausreichender Mitgliederzahl zu haben und auch für die Zukunft zu erhalten. Hierzu dienen insbesondere die Förderung und musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Neue Mitglieder des SZ sind verpflichtet, sich die für den Spielmannsdienst erforderlichen Fertigkeiten in angemessener Zeit anzueignen.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung und zur Erreichung von Zielen gehört auch die Pflege des geselligen Miteinanders.
- (4) Alle Mitglieder des SZ sind ehrenamtlich tätig, sie arbeiten im Sinne des § 2 der Vereinssatzung. Das schließt nicht aus, dass Dritte gegen Entgelt, z.B. als Ausbilder, herangezogen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Aktives Mitglied kann jeder interessierte Musikfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Spielmannszugführer. Alle Mitglieder des SZ müssen ordentliche Mitglieder des Feuerwehrvereins sein und sind in diesem gemäß § 6 der Vereinssatzung beitragspflichtig, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder des SZ, die aus dem aktiven Spieldienst ausscheiden, werden zu passiven Mitgliedern im Feuerwehrverein.
- (3) An Personen, die sich um den Spielmannszug besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft im Feuerwehrverein verliehen werden.
- (4) Zusätzliche freiwillige Beiträge an den SZ können in Form einer Spende errichtet werden.
- (5) Zur Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 5 der Vereinssatzung.

#### **§ 4 Uniform, Ausrüstung und Gerät**

- (1) Beim Auftritt wird von den Spielleuten die Uniform des SZ getragen. Die Uniform wird vom SZ gestellt.
- (2) Zum Auftritt sind das erforderliche Gerät und die notwendige Ausrüstung immer mitzubringen. Das Mitbringen der Notenständer wird vorher angesagt. Das gilt sinngemäß gleichermaßen für die Übungszeiten. Hierbei sind Trommelständer, Notenständer und Notenmappen immer mitzubringen. Nach Auftritt und Übung hat jeder Spielmann seine Utensilien wieder mitzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied des SZ ist verpflichtet, alle im Eigentum des SZ stehenden Gegenstände und Kleidungsstücke pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Alle übergebenen Gegenstände sind sofort nach Beendigung des aktiven Spielmannsdienstes unaufgefordert, vollständig und in ordentlichem Zustand an den Spielmannszugführer zurückzugeben. Dieser stellt sicher, dass die Rückgabe tatsächlich erfolgt, sobald er vom Ausscheiden eines Spielmannes informiert wurde. Verloren gegangene und/oder nicht zurückgegebene Gegenstände sind vom Spielmann zu bezahlen. Bei zurückgegebenen ungereinigten Kleidungsstücken behält sich der SZ vor, auf Kosten des Zurückgebenden eine Reinigung durchführen zu lassen.

## **Teil 2: Organisation des Spielmannszuges**

### **§ 5 Leitung des SZ**

- (1) Die Gesamtleitung des SZ obliegt dem Spielmannszugführer. Er kann allgemein oder im Einzelfall verbindliche Entscheidungen treffen. Die Funktionsträger teilen ihm unverzüglich und unaufgefordert alle für den SZ relevanten Umstände mit.
- (2) Zur Entscheidungsunterstützung kann der Spielmannszugführer andere Mitglieder des SZ heranziehen.
- (3) Der Spielmannszugführer kann selbstständig Auftritte für den SZ annehmen und absagen. Vor der Annahme eines Auftritts soll er durch Nachfrage sicherstellen, dass genügend Spielleute an dem Auftritt teilnehmen können.
- (4) Der Spielmannszugführer teilt dem Verein zeitnah Zu- und Abgänge im SZ mit. Auf den Stichtag 1. Januar wird dem Verein aufgelistet, welche Personen als aktive Spielleute tätig sind und gleichzeitig werden die jeweiligen Zugänge, Abgänge und Wechsel von Jugendausbildung zu aktivem SZ dargestellt.
- (5) Der Spielmannszugführer kann Personen, die ihre Verpflichtungen zur Teilnahme an Auftritten, zum regelmäßigen Üben oder zur Beteiligung an der Jugendausbildung nicht erfüllen, dem SZ vorsätzlich Schaden zufügen oder vorsätzlich gegen diese Geschäftsordnung verstoßen, von der weiteren Teilnahme ausschließen. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Grundsätzlich soll dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, sein Verhalten für die Zukunft zu ändern.

### **§ 6 Musikalischer Leiter des SZ**

- (1) Der Musikalische Leiter des SZ ist für die Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern verantwortlich.

### **§ 7 Kassenwart des SZ und Kassenführung**

- (1) Die Mittel des SZ dürfen nur zur Erhaltung des SZ und seiner Kameradschaftspflege verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Spielmannszugführers geleistet werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 100,00 Euro bedarf es gemäß § 9 der Vereinssatzung der Zustimmung des Vereinsvorstands.
- (3) Auf der Jahresversammlung des Vereins ist ein Bericht zu den Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres vorzutragen. Der Bericht wird vom Kassenwart des SZ erstellt und wird vom Spielmannszugführer als Teil seines Berichts vorgetragen.
- (4) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Schriftführer des SZ**

- (1) Der Schriftführer des SZ protokolliert alle Versammlungen des SZ.
- (2) Er erstellt die Mitgliederlisten, führt die Mitgliederdatei, erstellt die Einladungen für Versammlungen und verteilt diese fristgerecht.

## **Teil 3: Versammlung und Wahlen**

### **§ 9 Versammlungen**

- (1) Der Spielmannszug nimmt an der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr teil. Diese Versammlung dient als Ersatz für eine separate Jahresversammlung des Spielmannszuges.
- (2) Der Spielmannszugführer berichtet auf der Jahreshauptversammlung des Vereins über den aktuellen Stand des SZ.
- (3) Soweit erforderlich können weitere Versammlungen vom Spielmannszugführer einberufen werden. Der Spielmannszugführer muss eine Versammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder des SZ schriftlich gefordert wird.
- (4) In dringenden Fällen kann der Spielmannszugführer auch innerhalb der Übungszeiten Entscheidungen durch Abstimmung im SZ herbeiführen.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Die Funktionsträger nach § 10 Absatz (2) werden von den Mitgliedern des SZ auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wählbarkeitsvoraussetzung ist, dass sie mindestens ein Jahr aktive Arbeit im SZ geleistet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Folgende Personen bilden die Funktionsträger des Spielmannszuges:
  - a) Spielmannszugführer
  - b) Kassenwart
  - c) Schriftführer
  - d) Musikalischer Leiter
  - e) Spartenleiter
  - f) Jugendvertreter
- (3) Die Positionen a) und b) werden mit einer 2/3-Mehrheit, die Positionen d) bis f) mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Funktionsträgers mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Scheidet ein Amtsinhaber aus, so kann der Spielmannszugführer ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Versammlung ernennen. Die Funktionsträger können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Neuwahlen werden nur bei Amtsniederlegung durchgeführt.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SZ, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mit einbezogen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.
- (6) Bei Veränderungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SZ erforderlich. Alle weiteren Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SZ getroffen.

## **§ 11 Niederschriften**

- (1) Bei Versammlungen ist über die wesentlichen Inhalte vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, welche vom Spielmannszugführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zur Prüfung berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung des Vereins verpflichtet. Bei Erfordernis ist dem Spielmannszugführer sofort nach der Prüfung zu berichten, wie dieser auch berechtigt ist, bei Prüfungen zugegen zu sein.
- (2) Die Kassenprüfungen führen die gewählten Kassenprüfer des Feuerwehrvereins durch.

## **Teil 4: Auflösung und Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Auflösung des SZ**

- (1) Die Auflösung des SZ kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmbe-rechtigt sind alle Mitglieder des SZ, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Im Fall der Auflösung wird das gesamte Inventar des SZ noch für 5 Jahre vom Feuer-wehrverein verwahrt.

### **§ 14 Ungeregeltes und Inkrafttreten**

- (1) Bei Fragen, die durch die Vereinssatzung oder diese Geschäftsordnung nicht eindeutig beantwortet werden, ist durch den Spielmannszugführer – ggf. unter Einbeziehung der Funktionsträger des SZ – die bestmögliche Lösung zu finden.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Spielmannszug am 19.01.2024 beschlos-sen. Die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Feuerwehrvereins er-folgte am 19.01.2024
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Pressath, den 19.01.2024

---

Tobias Höfer  
Spielmannszugführer

---

Marius Seitz  
1. Vorsitzender